

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Firma cooperation-east, Kurzform: c-east

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden, im Folgenden als "Klienten" bezeichnet. Die AGB werden vom Klienten automatisch durch die Auftragserteilung anerkannt. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung.
2. Allen Verträgen, Aufträgen und Leistungen zwischen der c-east und ihren Kunden liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Alle Vereinbarungen, die zwischen der c-east und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einem Vertrag getroffen werden, sind in einem Vertrag bzw. in einer Honorarvereinbarung schriftlich oder Post per E-Mail- bei sonstiger Nichtigkeit – niederzulegen.
3. Die Aufnahme der Einträge des Auftraggebers und die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Im Verhältnis zu recherchierenden Interessenten gelten gesonderte Nutzungsbedingungen. Andere Bedingungen gelten nicht, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsbeziehungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese gelten auch bei späteren Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
5. Gegenstand des Auftrags ist die jeweils vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Firma c-east ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags Dritter zu bedienen.

§ 2 Leistungen von c-east

1. Die Tätigkeit von c-east besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Vermittlung & Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung – Schwerpunkt Polen und MENA Region. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert.
2. Die Vereinbarungen über die c-east können mündlich oder per E-Mail getroffen und bestätigt werden.
3. Das Honorar wird nach allgemeinen Stunden- bzw. Zeilensätzen und evtl. nach Grundsätzen berechnet, die sich aus der Vereinbarung ergeben.
4. Gegenstand des Auftrags ist die jeweils vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Firma c-east ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags Dritter zu bedienen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt c-east die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
2. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von c-east die ihm obliegenden

Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist c-east nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann c-east dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

3. Der Auftraggeber stellt c-east eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.

§ 4 Vergütung

1. Bei der mit c-east vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
2. Die Leistungen von c-east werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei c-east geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet.
3. c-east ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Dienstleistung bzw. Beratung beginnt nach Ausgleich der ersten Vorschussrechnung.
4. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von c-east nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist c-east berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann c-east nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann c-east dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
5. Zeit- und Vergütungsprognosen von c-east in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von c-east nicht beeinflusst werden können.

§ 5 Ausführung

1. Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung.
2. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.
3. Der Anbieter informiert die Auftraggeberin regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen. Der Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

§ 6 Schutzrechte

1. Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der Auftraggeberin.

2. Der Anbieter verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Auftraggeber daraus entstehen, zu übernehmen.
3. Die Auftraggeber verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

§ 7 Haftung

1. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
2. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von c-east empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.
3. c-east haftet – sofern es sich beim Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.
4. Die Haftung von c-east entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls Haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber c-east gerügt wurden.

§ 8 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.